



- 1. Allgemeiner Grundsatz**

Die Klassenlehrperson betreut die ihr zugeteilte Klasse und kümmert sich um das Wohlergehen der einzelnen Lernenden. Sie ist Ansprechperson bei Problemen und leitet im Bedarfsfall Lernende an zuständige Personen oder Institutionen weiter. Bei auftretenden Schwierigkeiten nimmt sie Kontakt mit den Lehrpersonen, den Inhabern der elterlichen Gewalt sowie dem Lehrbetrieb auf. Sind Massnahmen notwendig, die ihre Kompetenz oder Ressourcen überschreiten, setzt sie sich mit der Abteilungsleitung in Verbindung.
- 2. Persönliche und berufliche Beratung**

Die Klassenlehrperson versucht möglichst rasch, die persönliche und berufliche Situation der Lernenden zu erfassen, um bei Bedarf wirksam und rasch handeln zu können. Aktuelle besondere Vorkommnisse (Todesfälle in der Familie, längere Krankheiten usw.) sind der Abteilungsleitung und den betroffenen Lehrpersonen unverzüglich mitzuteilen.
- 3. Informationspflicht**

Die Klassenlehrperson ist verpflichtet, Informationen über lange Abwesenheiten und häufige Absenzen an die Abteilungsleitung weiterzugeben. Ebenso ist sie verpflichtet, dem Sekretariat Auskunft zu geben nach einer Lehrvertragsauflösung, ob die Lernende / der Lernende weiter den Unterricht besucht.
- 4. Anregungen der Klasse**

Die Klassenlehrperson hat die Pflicht, die Anregungen und Wünsche der Klasse sorgfältig zu prüfen und zu beantworten.
- 5. Knappe / ungenügende Leistungen
(Besuch von Lernfoyer)**

Die Klassenlehrperson informiert zu Beginn des ersten Semesters, dass bei knappen und ungenügenden Leistungen in den einzelnen Lernbereichen der Besuch des Lernfoyers empfohlen wird.
- 6. Umgang mit
Teilleistungsschwächen**

Die Klassenlehrperson informiert über das Angebot der Lernfoyers und die Anforderungen für Prüfungserleichterungen (Nachteilsausgleichsmassnahmen) während der Lehrzeit und für das Qualifikationsverfahren.
- 7. Disziplinarische Regeln**

Es ist nicht Aufgabe der Klassenlehrperson, bei disziplinarischen Schwierigkeiten, die sich ausserhalb ihres Unterrichts ereignen, zu handeln. Dafür ist jede Lehrperson selber verantwortlich. Die Klassenlehrperson informiert die Klasse jedoch detailliert über den Ablauf im Falle disziplinarischer Schwierigkeiten.
- 8. Klassenämter**

Die Klassenlehrperson ist für die Wahl der Klassenvertretung verantwortlich.
- 9. Klassenkonvent**

Die Klassenlehrperson hat das Recht und die Pflicht, bei Bedarf die Lehrpersonen einer Klasse zu einem Klassenkonvent einzuladen. Über den Klassenkonvent wird ein Protokoll geführt, welches zur Kenntnis an die zuständige Abteilungsleitung abgegeben wird.